

## **Geplante Einstweilige Sicherstellung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bungsberg mit Vorland“**

### **Begründung**

#### Sachverhalt

Der Bungsberg mit Vorland ist eine vielfältige Kulturlandschaft von hohen naturschutzfachlichem Wert und einem herausragendem Landschaftsbild. Sie ist es Wert, gepflegt, geschützt und entwickelt zu werden. Vor allem die derzeit laufenden Planungen des Landes Schleswig-Holstein, die auch in diesem Bereich Potentialflächen für zukünftige Vorrangflächen für Windenergie vorsehen, gefährdet diese besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft.

Nach Auskunft des Landes soll zum Jahreswechsel 2016-2017 mit der Anhörung zu den ermittelten Vorrangflächen „Wind“ begonnen werden. Laut Gesetz beträgt die Dauer der Anhörung drei Monate.

#### Folge

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland“ ist innerhalb der o.g. Anhörungsfrist von drei Monaten nicht möglich. Deshalb ist beabsichtigt, das Gebiet durch eine kurzfristig zu erlassende Kreisverordnung einstweilig sicherzustellen (s. Anlage). Alle Handlungen, die den Schutzzweck des Gebietes gefährden, wären damit für die Dauer von zwei Jahren verboten, ähnlich einer Veränderungssperre. (§ 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 LNatSchG)

Innerhalb dieser zwei Jahre kann das umfangreiche förmliche Verfahren zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet eingeleitet werden. In dieser Zeit erfolgen die umfassenden Beteiligungen und Anhörungen der Gemeinden und der Öffentlichkeit. Die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden geprüft und abgewogen. Hieraus kann sich eine Überarbeitung bzw. Anpassung des Geltungsbereichs sowie der Regelungsinhalte ergeben.

Die einstweilige Sicherstellung durch Kreisverordnung ist keine Selbstverwaltungsaufgabe, sondern eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Landrats als untere Naturschutzbehörde.

Vor der Veröffentlichung der endgültigen Verordnung ist eine erneute Information und Kenntnisnahme durch den Fachausschuss vorgesehen.

## Hintergrund

Für das betreffende Gebiet ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, dies ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit. Das Ermessen der Behörde ist hierbei eingeschränkt.

Auf Grund seiner unbestritten großen Bedeutung für die Natur, Kultur und Erholung hat der Bungsberg mit seinem Vorland eine hohe Schutzwürdigkeit.

Der Bungsberg mit Vorland ist in der letzten Eiszeit entstanden. Als sog. Nunatak ist er ein Geotop von landesweiter Bedeutung. Gletscher und Schmelzwasser formten auffällige Höhenunterschiede zwischen Bergrücken und Tälern auf kürzestem Raum, die heute das Gebiet prägen.

Der Berg ist mit rd. 162m üNN die höchste topographische Erhebung Schleswig-Holsteins. Viele bedeutende Fließgewässer entspringen hier, wie die Schwentine, der Lachsbach, die Krember Au, die Kükelhöner Mühlenau und der Steinbach.

Der Bungsberg mit seinem Vorland ist geprägt von tief eingeschnittenen Bachschluchten und Kerbtälern, feuchten Senken und trockenen Hängen, großflächigen Wäldern auf bewegtem Grund, eindrucksvollen Gutslandschaften und landschaftlichen Zeugnissen zur Vor- und Frühgeschichte.

Mit den verschiedenen Höhenlagen und den vielfältigen Strukturen erlebt der Betrachter ein abwechslungsreiches und einzigartiges Landschaftsbild. Insbesondere vom höchsten Punkt, dem Bungsberg, bietet sich ein eindrucksvolles Panorama.

Das Gebiet besitzt eine sehr hohe Erholungseignung, welche auch bei Touristen geschätzt ist. Dabei bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten die Natur- und Kulturlandschaft zu erleben und kennen zu lernen.

Die Größe und Umfang des beabsichtigten LSG „Bungsberg mit Vorland“ von rd. 9 000 Hektar ergibt sich aus seinem Relief. Die genauen Abgrenzungen bilden erkennbare, feste Strukturen in der Landschaft, z.B. Straßen, und Gemeindegrenzen. (s. Anlage)

Eine solch einzigartige Landschaft gilt es zu schützen, zu pflegen und bei Bedarf zu entwickeln, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft langfristig auch für zukünftige Generationen und den Tourismus zu sichern.

Das betrachtete Gebiet besitzt eine grundlegende Schutzbedürftigkeit, wie beabsichtigte Aufforstungen in Sichtachsen, bauliche Anlagen an exponierten Stellen wie Funkmasten zeigen. Mit der Beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten „Wind“ durch das Land ist aber ein Gefährdungsgrad erreicht, welche insbesondere das sensible Landschaftsbild und die hohe Erholungseignung des Gebietes erheblich gefährdet und kurzfristiges Handeln erforderlich macht.

Auch das Land kommt zu dieser Beurteilung. In einer etwas anderen Abgrenzung wurde der Naturraum im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (2003) als ein „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“ aufgenommen.

Der Kreis OH hat Kontakt zu den Kreisen Plön, Nordfriesland und Dithmarschen, die erforderliche Bereiche zum Schutz erkannt und aktuell schon einstweilig sichergestellt haben.

## **Weiteres Vorgehen**

### in 2016: Einstweilige Sicherstellung

14.11.: Information und Kenntnisnahme des zuständigen Fachausschusses

15.11. – 25.11.: Kurzfristige Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (Pflicht) und des Kreis-Bauernverbands (keine Pflicht)

Erstellen eines Informationsschreibens an die betroffenen Ämter und Gemeinden, Unterschrift Landrat (keine Pflicht)

28.11. – 02.12.: Auswertung der Hinweise und Anregungen

05.12. – 16.12.: Endfassung der Verordnung und Karten

19.12. – 23.12.: Veröffentlichung, Information der Landesplanung

Die Sicherstellung erfolgt für 2 Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, dies ist nicht vorgesehen. In dieser Zeit zulässige und verbotene Handlungen ergeben sich aus der Verordnung (Anlage).

### in 2017: Unterschutzstellung (ohne konkreten Zeitplan)

Januar: Hausinterne Abstimmung, Auswertung

Januar / Februar: Auf Wunsch: Vorgespräche mit den betroffenen Ämtern / Gemeinden

März / April: Beteiligung betroffener Behörden und TÖB, Auswertung

Mai / Juni: Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung und Aushang in den Gemeinden, Auslegung bei den Gemeinden und Kreis

Juli / August: Auswertung der Stellungnahmen und Abarbeitung der Einwendungen

September: Ausfertigung der Verordnung mit Karte

Veröffentlichung, Inkrafttreten